

## **93C – BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG AM GEBÄUDE INKL. GRAFFITI**

**1.)** Mitversichert gelten Schäden durch **böswillige Beschädigung am Gebäude** bzw. an fest montierten Sachen innerhalb des Gebäudes.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder einem Mieter oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Mieter oder Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

### **2.) Mitversichert sind Schäden durch Graffiti.**

Versichert ist das Übermalen von Graffiti, die sich an den Außenmauern des versicherten Gebäudes befinden.

Nicht versichert ist das Übermalen von Graffiti, die bei Beginn der Versicherung bzw. zum Zeitpunkt des Einschlusses dieser Vereinbarung bereits vorhanden waren.

Ein Schaden ist unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Eine Bestätigung ist dem Versicherer zu übergeben.

Ersetzt werden die Kosten für das Übermalen von Graffiti.

**Für Punkt 1 und 2 gilt eine Höchstentschädigung je Schadenfall von EUR 3.500,-- sowie ein Selbstbehalt je Schadenfall von EUR 500,-- als vereinbart.**